Oberlandesgericht
Düsseldorf

Jahrestagung 4. und 5. Dezember 2025

Die aktuelle Rechtsprechung des 3. Kartellsenats

Anne-Christin Frister

Überblick 2025

- prägende Einflüsse und Schwerpunkte

Aktuelle Verfahren

- Eigenkapitalverzinsung
- Abschöpfung sog. Übererlöse
- individuelle Netzentgelte und Netzkosten
- regulatorische Einordnung von Leitungen u. Anlagen
- Kraftwerke in der Netzreserve

Ausblick 2026

- Kostengenehmigungen zum Wasserstoffkernnetz
- Änderungen der Entgeltsystematik: § 19 Abs. 3 StromNEV

Neuanlagen-EK-Zins u. Abänderung der EK-Festlegungen v. 12.10.2021, VI-3 Kart 453/24 ua. Beschl. v. 29.10.2025

- BGH hat Rechtmäßigkeit der EK-Festlegungen zum **Zeitpunkt ihres Erlasses** bejaht (17.12.2024/ 25.02.2025)
- Reaktion der BNetzA auf **nach Erlass** eingetretene **Veränderungen** (insb. Investitionsbedarf durch Osterpaket und Zinswende)
- Festlegung v. 17.01.2024: **Neubestimmung EK-Zinssatz im KKauf** für Neuinvestitionen ab dem 01.01.2024 (Ansatz des Durchschnitts der Monatswerte des Kalenderjahres statt Zehnjahresmittel)
- Anträge zahlreicher Netzbetreiber auf **Abänderung** der Festlegungen vom **12.10.2021** abgelehnt

Gründe BNetZA:

- EK-Zinssatz als belastbare **Planungsgrundlage**
- **Absicherungsmöglichkeiten** gegen Risiken einer Zinsänderung
- niedriges Zinsumfeld der Vergangenheit für **Aufbau von Eigenkapital** genutzt
- bzgl. Eigenkapitalrentabilität langfristiger Netzinvestitionen **gesamte Nutzungsdauer** relevant – bei deren Betrachtung angemessene Rendite für bestehende Netzinvestitionen
- **keine zwingende Notwendigkeit** für Erhöhung EK-Zinssatz durch Einbeziehung der Bestandsanlagen in Neuregelung

Entscheidungen des Senats:

- **nur Neuanlagen** im KKauf betreffende **Neubestimmung** des kalkulatorischen EK-Zinses grds. zulässig
- Ermessensreduzierung „auf Null“ zugunsten einer **Abänderung der bestehenden EK-Festlegung?**
- Unter welchen Voraussetzungen ist BNetzA verpflichtet, **nach Erlass** ihrer Festlegung eine **neuerliche Entscheidung** über die Höhe der kalkulatorischen EK-Zinssätze zu treffen?
- Verpflichtung zur **nachträglichen Änderung** einer Festlegung iSv § 7 Abs. 6 StromNEV/GasNEV erst, wenn die **kalkulatorische** Rendite die **tatsächlichen** Verhältnisse **schlechterdings nicht mehr angemessen** wiedergibt

- derartige Ermessensreduzierung „auf Null“ erst bei offensichtlicher konkreter Gefährdung einer **hinreichend eigenkapitalfinanzierten Lebensfähigkeit** der Netze
- zwar erhebliche **Anhaltspunkte**, dass die tatsächlich erzielbare EK-Verzinsung für einen großen Teil der (potentiellen) Kapitalgeber zu gering sein könnte
- allerdings hat keine der Musterbeschwerde-führerinnen umfassend und hinreichend substantiiert zu den (eigenen) Renditen der Vergangenheit und den **Gewinnerwartungen** für die Zukunft vorgetragen (nach BGH aber erforderlich)

Drittanfechtung der Festlegung Neuanlagen-EK-Zins (VI-3 Kart 415/24; 29.10.2025)

- **Beschwerde gleichfalls ohne Erfolg**
- **Senat:** regulierungsbehördliche Befugnis zur unterperiodischen Anpassung der kalkulatorischen Eigenkapitalzinssätze im Streitfall zu bejahen
- besteht im Grundsatz bereits dann, wenn aus **kalkulatorisch-regulierungsspezifischer** Sicht maßgebliche Veränderungen zu verzeichnen sind
- es bedarf in der Regel keiner von den regulatorischen Parametern losgelösten Analyse der tatsächlichen Verhältnisse der Netzbetreiber

Abschöpfung sog. Übererlöse nach dem StromPBG

Beschl. v. 8.10. u. 3.12.2025; VI-3 Kart 13/25, 17/25, 18/25, 585/25, 586/25

- **Anlass, Hintergrund und Zweck**
- **Regelungskonzept**
  - Ansatz **fiktiver Erlöse** mit Korrektur um Absicherungsgeschäfte und Direktvermarktung (§§ 14 ff. StromPBG)
  - Selbstveranlagung (Ermittlung und Abführung) durch Betreiber
  - bei Nichterfüllung **Fristsetzung und Festsetzung** durch BNetzA (§§ 29, 41 StromPBG)
- **Rechtsschutz**
  - § 42a Abs. 2 StromPBG: über Rechtsbehelf, der sich gegen die **Festsetzung** nach § 41 richtet, entscheidet durch unanfechtbaren Beschluss das zuständige OLG
  - auch **Fristsetzung** bereits gesondert **anfechtbar**

- Rechtmäßigkeit der **Ermittlungsmechanik**
  - keine Saldierung „negativer Erlöse“
  - aber auch keine Abschöpfung von „Absicherungserlösen“ unterhalb der Überschusserlösgrenze
- **Festsetzung** von Überschusserlösen durch BNetzA bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Melde- und Zahlungspflichten kein unverhältnismäßiger Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit
- Ermessen der BNetzA bei Fristsetzung und Festsetzung - § 41 Abs. 1 S. 2 als **ermessenslenkende Norm**
- **Berechnung** bei Festsetzung: keine Berücksichtigung von Absicherungsgeschäften und Direktvermarktung, Wegfall der Sicherheitszuschläge, keine Kappung
  - daraus resultierende Erhöhung nicht unverhältnismäßig

Weitergeltung individueller Netzentgelte bei reduziertem Gasbezug, VI-3 Kart 904/24, 18.6.2025

- Leitmotiv (§ 118 Abs. 46 EnWG): Erhalt bestehender Netznutzungsprivilegien bei Reduktion **stromintensiver Produktion aufgrund** Verminderung **eigenen Gasbezugs**
- Streitfall: Aluminiumherstellung mit gasintensiver Anoden-produktion in HH und stromintensiver Elektrolyse in Essen
- Senat: erforderlich ist bei einem Gas und Strom benötigen-den Produktionsprozess Kausalzusammenhang zwischen **Gasbezugsreduktion, Produktionsrückgang und Strombezugsreduktion**
  - notwendig ist Reduktion der stromverbrauchenden Produktion aufgrund verminderten Gasbezugs (im Streitfall zu bejahen)
  - dagegen ist nicht entscheidend, ob Gas- und Strombezug am **selben Standort erfolgen**

Verteilung von Mehrkosten aus der Integration von EE-Anlagen; Festlegung v. 28.08.2024 (BK8-24-001-A), VI-3 Kart 5VI-3 Kart 937/24, 03.12.2025

- festgelegter **Wälzungsmechanismus** dient der **gleichmäßigen Verteilung** der Belastungen auf alle Netznutzer
  - Reaktion auf zunehmende regionale Spreizung der Netzentgelte
- keine Anwendung auf Netzbetreiber, die vom **Anwendungsbereich der ARegV ausgeschlossen** sind
- Beschwerde gegen Beschränkung des Anwendungsbereichs durch Bf, für die noch keine EOG festgelegt worden ist
  - Netzbetrieb seit Anfang 2024; Netzentgelte genehmigt nach § 23a EnWG
- Existenz einer EOG für Mechanismus **nicht zwingend**; insb. keine signifikant unverbindlichere Kostengrundlage

- Senat: **kein Anspruch** auf Einbeziehung in den Wälzungsmechanismus
- Ausgestaltung von Regelungen zur Ermittlung besonderer Kostenbelastungen und deren Verteilung setzt äußerst **komplexe** Prüfung und Bewertung voraus
- große **Bandbreite** potentiell geeigneter Konzepte – weiter **behördlicher Gestaltungsspielraum**
  - BNetzA darf vereinfachende Ansätze wählen und Komplexität reduzieren
  - Begrenzung auf NB, die der Anreizregulierung unterliegen, ist Folge dieses Ansatzes: angepasste EOG bildet Grundlage für Ermitttlung der wälzbaren Mehrkosten
  - Einbindung von „neuen“ Netzen ohne EOG hätte Steigerung der Komplexität zur Folge
  - auch bei materieller Betrachtung des Netzes Einbeziehung nicht zwingend erforderlich

Netzkostenfeststellung bei grenzüberschreitenden Leitungen schon für 2021? (VI-3 Kart 613/24; 3.12.2025)

- seit 27.07.2021: Sondervorschriften für selbständige Betreiber **grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen**
  - Einführung eines Erlösmechanismus, der einen von der Höhe der anfallenden **Engpasserlöse unabhängige** Refinanzierung ermöglicht
  - Zahlungsanspruch gegen ÜNB, an dessen Netz die Verbindungsleitung angeschlossen ist (§ 28g EnWG) – im Gegenzug Herausgabe von Engpasserlösen (§ 28h EnWG)
  - **Netzkostenfeststellung** (§ 28f EnWG; Höhe des künftigen Zahlungsanspruchs richtet sich nach den anerkennungsfähigen Netzkosten)
- Senat: bei systematischer Gesamtbetrachtung **keine Netzkostenfeststellung für das Jahr 2021** vorgesehen
  - Betrachtung des Gesamtkomplexes nach den Grundsätzen des intertemporalen Rechts geboten
  - Kostenfeststellung für 2021 unvereinbar mit prägenden Elementen des Erlösmechanismus - Kalenderjahrprinzip und Anwendungsreihenfolge

Pilotwindenergieanlagenstatus bei Versuch einer Errichtungsinnovation? (VI-3 Kart 935/24; 29.10.2025)

- **geplantes vollständiges** Einvibrieren des Gründungspfahls in Kombination mit SEPS als wesentliche, deutlich über den Stand der Technik hinausgehende Innovation anerkannt
- **nicht gelungen** - nur **Teilinvibration** mit anschließender Impulsrammung und erfolgreicher Einbringung des SEPS
- Folgen der Abweichung vom Feststellungsbeschluss - Verhältnis Feststellungs- und Nachweisverfahren?
- materiell-rechtliche Betrachtung: Begriff der „Erprobung“ iSd § 3 Nr. 6 WindSeeG erfasst bei **Errichtungsinnovationen** nur den vollumfänglichen Innovationserfolg
- gilt auch bei einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn im Fall eines **„innovativen Scheiterns“**

Vorhaltung von Kraftwerken in der gesetzlichen Netzreserve, VI-3 Kart 507/24 ua, VT 17.12.2025

- Vorhaltung von Kraftwerken in der gesetzlichen Netzreserve nur dann rechtmäßig, wenn Vergütungsanspruch nach **§ 13c Absatz 3 EnWG** einen **angemessenen Gewinn** umfasst?
- angemessene Vergütung als **Rechtmäßigkeitsbedingung** der Genehmigung der Systemrelevanzausweisung nach **§ 13b EnWG**
- **Dauer** der Vorhaltung als Eingriff in Art. 12, 14 GG und verfassungswidrige Zwangsbewirtschaftung von „Netzreservegesellschaften“?
- Ungleichbehandlung iV zu Braunkohlekraftwerken?

Beschwerdeverfahren gegen Genehmigungen der Kosten des Wasserstoff-Kernnetzes (Verhandlungstermin 17.12.2025 in VI-3 Kart 1018/24)

- hochlaufender Markt mit hohen Investitions- und Vorlaufkosten
- § 28o Abs. 1 S. 5 EnWG: BNetzA genehmigt Kosten, Genehmigungen betreffen **Vorlaufkosten** 2021 bis 2024 und **Plankosten** 2025
- keine abschließende Bewertung der Kostenansätze durch BNetzA, sondern Ermittlung „vorläufiger Orientierungsgrößen“ wg. **Plan-Ist-Abgleich** gem. § 14 WasserstoffNEV – zulässiger Prüfungsmaßstab?
- (pauschale) Kürzungen von Kosten, Rückstellungen und Sachanlagepositionen zulässig?

Beschwerdeverfahren gegen Festlegung zu Entgelten für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

- § 19 Abs. 3 StromNEV kommt zum **01.01.2026** nicht mehr zur Anwendung
- Hintergrund: **Preisanomalien** wegen starker Kostensteigerungen in 2023 und 2024, spätestens jedoch seit Einführung der EE-Netzkostenwälzung für Jahr 2025
- hohe Betroffenheit; über siebzig Beschwerdeverfahren
- Bildung von Musterverfahren nach Bescheidung von Anträgen auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

Vielen Dank für Ihr Interesse